

Präs/3b-600-12/0018

VERORDNUNG DER BILDUNGSDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH BETREFFEND DIE ERRICHTUNG DES PFLICHTSCHULCLUSTERS VOLKSSCHULE FREISTADT

§ 1

Gemäß § 36a in Verbindung mit § 27b Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBL. Nr. 35/1992 idF LGBL. Nr. 57/2023, wird der Pflichtschulcluster Volksschule Freistadt errichtet.

§ 2

- (1) Die Volksschule 1 Freistadt (SKZ: 406021) und die Volksschule 2 Freistadt (SKZ: 406431) samt angeschlossener Sonderschulklassen werden zum Schulcluster mit der Bezeichnung „Volksschulen-Cluster Freistadt mit angeschlossener ASO“ zusammengefasst.
- (2) Die Clusterleitung wird an der Volksschule 2 Freistadt eingerichtet.
- (3) Die Errichtung des Schulclusters wird mit Beginn des Schuljahres 2024/25 wirksam.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Oberösterreich in Kraft.

Der Bildungsdirektor
HR Mag. Dr. Alfred Klampfer, B.A.